



Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Beihilfevorschrift

Sehr geehrter Herr Huster,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

nach Aussagen der Thüringer Landesregierung liegt Ihnen derzeit der Entwurf einer Thüringer Beihilfevorschrift zur Beratung vor. Die Gewerkschaft der Polizei bittet Sie den vorgeschlagenen Regelungen zum Eigenbehalt der Beihilfeberechtigten nicht zuzustimmen. Die geplante Regelung stellt für ältere und kranke Beamte eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung dar. Die „Praxisgebühr“ in Höhe von 10 € soll nicht mehr pro Quartal erhoben werden, sondern zukünftig werden für jeden Arztbesuch, jedes Medikament, jede physiotherapeutische Leistung etc. 4 € einbehalten (§ 48 des uns vorliegenden Entwurfes).

Die GdP hat sich bereits bei der Einführung der „Praxisgebühr“ dagegen ausgesprochen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenversicherung verbleibt die „Praxisgebühr“, die den Beamten von ihren Beihilfeansprüchen abgezogen wird, nicht im System der Gesundheitsvorsorge und dient damit nicht direkt der Finanzierung des Gesundheitssystems. Die „Praxisgebühr“ wird den Beamten abgezogen, um sie in gleicher Weise zu belasten, wie die gesetzlich Versicherten. Sie wird auch in voller Höhe von der Beihilfe abgezogen, obwohl das Land nur 50 bis 80 % der Aufwendungen der Beamten und ihrer beihilfeberechtigten Angehörigen erstattet. Die dadurch eingesparten Gelder gehen aber komplett in den Staatshaushalt. Die privaten Krankenkassen, bei denen sich der Beamte noch für die 20 bis 50 % versichern muss, die von der Beihilfe nicht erstattet werden, erhalten von der Praxisgebühr keinen Cent. Die „Praxisgebühr“ der Beamten stellt damit eine direkte Abgabe zur Finanzierung der Landeskasse dar.

Nun soll das System geändert werden. Bisher war die „Praxisgebühr“ für ärztliche, zahnärztliche und physiotherapeutische Leistungen auf max. 30 € im Quartal begrenzt und es waren für Medikamente die allgemein gültigen Eigenbehalte zu zahlen. Künftig sollen für jede/jedes/jeden Arzneimittel, Hilfsmittel, Fahrtkosten, häusliche Pflege, Krankenhausbehandlung, Anschlussheilbehandlung, Sanatoriumsbehandlung, Heilkur und Arztbesuch jeweils 4 € abgezogen werden. Bei drei Arztbesuchen im Quartal ist dann künftig schon mehr Eigenbehalt zu zahlen, als die heutige „Praxisgebühr“.

Die geplante Änderung soll laut Begründung des Verordnungsentwurfes kostenneutral sein. Zudem soll sie den Verwaltungsaufwand bei der Berechnung der Beihilfe reduzieren. Wie das Finanzministerium zu dieser Aussage kommt, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die nach dem Gesetz anzuhörenden Spitzenorganisationen der Gewerkschaften haben im Falle des DGB die Regelung abgelehnt und auf höhere Eigenbehalte für ältere und kranke Beamte hingewiesen. Für die wird die neue Regelung teurer. Das ist der Landesregierung auch bekannt.

Die Landesregierung verweist auf die Begrenzung der Kosten durch § 49 des Entwurfes. Die Grenzen liegen bei zwei Prozent des Jahresbruttoeinkommens bzw. bei einem Prozent für chronisch Kranke. Das Jahresbruttoeinkommen eines Polizeihauptmeisters liegt in diesem Jahr bei ca. 39.000 €. Die Belastungsgrenze erreicht er damit bei Kosten von mehr als 780 €. Er müsste damit 195 der o. g. Leistungen in Anspruch genommen haben, bevor diese Kappungsgrenze greift. Bei einem Hauptkommissar A 11 wird die Grenze sogar erst bei rund 235 Leistungen erreicht. Ein pensionierter Polizeihauptmeister, der derzeit etwa ein Versorgungsniveau von knapp 60 Prozent seiner letzten Dienstbezüge hat, müsste ebenfalls erst rund 120 Leistungen in Anspruch nehmen, bevor die Kostenbegrenzung greift. Beamte, die nachts und am Wochenende arbeiten sind sogar noch stärker betroffen, da bei ihnen die Schichtzuschläge und die Zuschläge für Dienst zu ungünstigen Zeiten zusätzlich ins Jahresbruttoeinkommen einfließen.

Aus den o. g. Gründen bitten wir Sie, den Verordnungsentwurf kritisch zu prüfen und die entsprechenden Berechnungen des Finanzministeriums zu hinterfragen. Es mag sein, dass in der Gesamtschau aller Leistungen Kostenneutralität entsteht. Beamte, die häufig krank sind, was mit zunehmendem Alter immer wahrscheinlicher wird, werden durch die geplante Verordnung stärker belastet als bisher. Das ist der Landesregierung auch bekannt und bewusst. Verhindern Sie bitte eine Schlechterstellung älterer und kranker Beamter.

Mit freundlichen Grüßen


I.V. Große
Landesvorsitzender